



Schnellinformation

zum AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, KULTUR UND VERWALTUNG

am Dienstag, 11.02.2020, 17:00 Uhr, Rathaus, Sitzungssaal

ÖFFENTLICH

TOP 1

**Ein Jahr nachhaltige Beschaffung in Ludwigsburg -
Zwischenbericht**

Vorl.Nr. 015/20

Beratungsverlauf:

Anhand einer Präsentation (vgl. Anlage zum Protokoll) berichten Herr **Scholz** und Frau **Stanjeck** (Fachbereich Organisation und Personal) über die nachhaltige Beschaffung in Ludwigsburg und beantworten Rückfragen der Gremiumsmitglieder.

TOP 2

**Änderung Verwaltungsgebührensatzung
(Vorberatung)**

Vorl.Nr. 002/20

Empfehlungsbeschluss:

1. Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 1 Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 LGebG wird das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) geändert.
2. Die Satzung ist auszufertigen, bekanntzumachen und dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 7 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich gefasst.

Der Beschluss geht als Empfehlung an den Gemeinderat.

Beratungsverlauf:

Im Verlauf der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt stellt Stadtrat **Herrmann** im Namen der CDU-Fraktion den Antrag, die bisherigen Baugenehmigungsgebühren beizubehalten. Konkret sollen im Gebührenverzeichnis (Anlage 1 der Vorl. Nr. 002/20) unter Ziff. 60.4.1 die Baugebühren 6 v.T. der Baukosten anstatt 7 v. T der Baukosten vorgesehen werden. Unter Ziff. 60.5.2 sollen 5.v.T. der Baukosten anstatt 6 v.T. der Baukosten vorgesehen werden. Unter Ziff. 60.7.1 sollen 4.v.T. der Baukosten anstatt 5 v.T. der Baukosten vorgesehen werden.

OBM **Dr. Knecht** lässt über diesen Antrag abstimmen.

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Stadtrat **Dr. O'Sullivan** stellt im Namen der SPD-Fraktion den Antrag, bei den Baugenehmigungsgebühren, sowie bei den Gebühren des Kenntnisgabeverfahrens und des vereinfachten Verfahrens jeweils 2 Tarife vorzusehen.

Ein Tarif solle bei der Neuerrichtung oder bei der Umnutzung von Gebäuden, die ganz oder überwiegend Wohnnutzung entsprechen, Anwendung finden. Bei diesen Vorhaben sollen die bisherigen Gebühren Anwendung finden. Bei anderen Vorhaben sollen die Gebühren entsprechend der Anlage 1 zur Vorl. 002/20 herangezogen werden.

OBM **Dr. Knecht** lässt über diesen Antrag abstimmen.

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Antrag wird mit 1 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Empfehlungsbeschluss:

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird in der vorgelegten Neufassung beschlossen. Die Änderungen der Satzung vom 25.10.2017 sind im Einzelnen wie folgt. Die Ausführungen in der Begründung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

I. In § 8 (Steuersatz) wird Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst:

Der Steuersatz beträgt

1. bei der Spielgerätsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 vom Hundert des Spieleinsatzes,
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,0 vom Hundert des Spieleinsatzes.

II. In § 9 (Besteuerungsverfahren) wird Abs. 4 neu gefasst:

Auf Anforderung sind Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen; bei den Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bzw. elektronische Aufzeichnungen (z.B. fiskalische Daten) für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

III. In § 12 (Steueraufsicht, Betretungsrecht) wird Abs. 2 neu gefasst und Abs. 3 neu eingefügt:

Abs. 2

Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen. Der Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung ist zu gewähren.

Abs. 3

Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.

IV. In § 13 (Ordnungswidrigkeiten) wird Abs. 1 neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 9 Abs. 1 nicht ermittelt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 4 sowie § 12 Abs. 2 Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig nicht vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt,
4. den Anzeigepflichten nach § 11 nicht nachkommt,
5. entgegen § 12 Abs. 2 den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung nicht gewährt,
6. entgegen § 12 Abs. 3 bei den Spielgeräten die städtischen Bediensteten daran hindert, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.

V. Inkrafttreten:

Die Vergnügungssteuersatzung tritt in dieser Fassung am 01.03.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 25.10.2017 (in Kraft getreten am 01.01.2018) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

Der Beschluss geht als Empfehlung an den Gemeinderat.